

AUFTRAGS- / LIEFERSCHEIN

Geschäftszeiten:
Montag bis Freitag von 8:00 – 17:00 Uhr

ANSPRECHPARTNER

Geschäftsführer: Herr Steffen Becker
 Vertrieb/Angebote: Herr Christian Glatz / Frau Ina Tschitschke
 Disposition: Herr Jürgen Urbansky
 Produktionsleitung: Frau Antje Weise

Telefon: 0351. 414 34-10 (Zentrale)
 0351. 414 34-70 (Kleinformat/CAD)
 Telefax: 0351. 414 34-11
 E-Mail: cad.dresden@pigmentpol.de

PIGMENTPOL®

PIGMENTPOL Sachsen GmbH
 Altplauen 19
 01187 Dresden

Rechnungsempfänger:

Besteller / Telefon:

Projekt / Kostenstelle:

Wenn Angebot vorhanden, dann lt. Angebots-Nr.: _____

Bemerkung

Anzahl	Original		Zeichnungsnummer Bezeichnung / Dateiname	Vorlage		Großformat				Kleinformat		Verarbeitung				Scan-Service		Datenlieferung			Größe (Endformat) DIN / cm x cm	
	Stück Kopie/n			DIGITAL	ANALOG	s/w-Laser	s/w-Tinte	Color-Strich	Color-Fliche	s/w-Laser	Color-Laser	Falten	Heftstreifen	Lochen	Verkleinern/ Vergrößern	s/w	Color	CD-ROM	DVD-ROM	E-Mail		
1																						
2																						
3																						
4																						
5																						
6																						
7																						
8																						
9																						
10																						
11																						
12																						
13																						
14																						

Zusatzoptionen Großformat:

Papiersorten:

	80g	90g	110g	120g	180g	Glossy	Trans- parent	Farbiges Material
Tintenstrahl (sw/color)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
CW 600 (sw/color)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Laser (sw)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Nachverarbeitung:

Laminieren

- glänzend seidenmatt
 Rückseite selbstklebend

Schneiden

- Zuschnitt auf Endformat
 Kein Zuschnitt

Kaschieren

- Kapa 5 mm 10 mm
 geliefertes Material

Zusatzoptionen Kleinformat:

Papiersorten:

- 80g ungelocht 2fach gelocht 4fach gelocht
 100g 300g ___g Spezial: _____

Bindung

- Spiralbind. Farbe: _____ Folie: _____ Rücken: _____
 Velobind. Farbe: _____ Heißleimb. Rückstichheftung

Laminieren

- glänzend seidenmatt Manuell nutzen falzen
 Rückseite selbstklebend Maschinell Z-Falz Wickelfalz (A4)

Falten

DATEN-LIEFERUNG via DFÜ:

- FTP
 E-Mail: cad.dresden@pigmentpol.de

DATEN via:

- CD-/DVD-ROM
 USB-Stick

DATEN-FORMAT:

- druckfähige Daten (.tif / .jpg / .eps / .ps / .pdf) Farbverb. Proof anbei
 offene Datei (.cdr / .ai / .fh / .dxd / .psd) Probedruck vorab

Bei offenen Dateien können je nach Aufwand Zusatzkosten von EUR 6,20/AE (1 AE = 6 Min.) entstehen.

Die beigefügten AGB habe ich gelesen
und bin damit einverstanden.

Datum:

Unterschrift:

Stempel:

Name in Blockbuchstaben:

Lieferanschrift:

Wunschtermin:
Datum / Uhrzeit

- Overnight-Kurier DHL/Post Bote
 Selbstabholer

Annahme:

Bearbeitet: DV:

DD:

NV:

Verpackt/Kontrolle:

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PIGMENTPOL Sachsen GmbH

(Stand: März 2012)

§ 1 Allgemeines

(1) Die Firma PIGMENTPOL Sachsen GmbH, Altplauen 19, 01187 Dresden – nachfolgend „PIGMENTPOL“ genannt, ist auf die Herstellung von Druckerzeugnissen (wie zum Beispiel Bilder, CAD-Service etc.) nebst zahlreicher Nebenleistungen (z.B. Scan von Großformaten) spezialisiert.
(2) Soweit im Folgenden von „Leistung“ oder „Leistungen“ die Rede ist, sind hiermit alle Arten der Leistung, insbesondere Dienst- und Werkleistungen sowie Lieferungen und Werkleistungen gemeint.
(3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Sie gelten damit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Mit Bestellung gibt der Kunde ein verbindliches Angebot ab. Erfolgt die Bestellung schriftlich, per Fax oder E-Mail, so ist der Kunde an das Angebot bis zum Ablauf des fünften auf den Tag des Angebots folgenden Werktages gebunden.
(2) Der Auftrag wird von PIGMENTPOL gespeichert und kann dem Kunden im Falle des Verlusts der Unterlagen auf schriftliche Anforderung des Kunden in Abschrift gegen Erstattung der entstehenden Aufwendungen übersendet werden.

§ 3 Leistungen von PIGMENTPOL

(1) Der Inhalt der von PIGMENTPOL geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und gegebenenfalls vereinbarten Vertragsänderungen und -ergänzungen.
(2) Je nach Art des gewählten Druckes können geringfügige Farbabweichungen und Toleranzen hinsichtlich Druckbild und Druckgröße auftreten. Dies gilt auch für Abweichungen zu einem früheren Auftrag, der bei PIGMENTPOL gedruckt wurde. Der Kunde kann sich jederzeit im Rahmen der Auftragserteilung gegenüber dem jeweiligen Sachbearbeiter oder per Telefon unter 0351/4143410 oder E-Mail unter dresden@pigmentpol.de über die jeweils möglichen Toleranzen und Farbabweichungen informieren.
(3) Eine Änderung der Bestellung kann nur durch den Abschluss eines Änderungs- bzw. Ergänzungsvertrages erfolgen. Jeder Änderungswunsch des Kunden ist ein Angebot an PIGMENTPOL zum Abschluss eines Aufhebungsvertrages für den ersten Auftrag verbunden mit dem Angebot zum Abschluss eines neuen Vertrages. PIGMENTPOL ist nicht verpflichtet, das Angebot des Kunden anzunehmen.
(4) Nicht zu den Leistungspflichten von PIGMENTPOL gehört die Übermittlung der zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Druckdaten. Hierbei handelt es sich, soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, um eine Mitwirkungspflicht des Kunden.

§ 4 Druckdaten, technische und inhaltliche Vorgaben und Beschränkungen

(1) PIGMENTPOL führt alle Druckaufträge ausschließlich auf Grundlage der vom Kunden übermittelten Druckdaten aus. Diese Daten sind ausschließlich in den Formaten und mit den Spezifikationen zu übermitteln, die im Rahmen eines dem Vertrag vorangegangenen Beratungsgesprächs oder in den – jeweils vom Kunden anzufordernden – Kundeninformationen von PIGMENTPOL genannt sind. Bei abweichenden Datenformaten oder anderen Spezifikationen ist ein fehlerfreier Druck nicht gewährleistet. Der Kunde trägt Sorge dafür, dass er Kopien der Druckdaten vorrätig hält, da die Druckdaten nach Fertigstellung der Druckerzeugnisse von PIGMENTPOL gelöscht werden.
(2) In inhaltlicher Hinsicht verpflichtet sich der Kunde es zu unterlassen, pornografische, rechts- oder linksextremistische, rassistische, diskriminierende, jugendgefährdende, gewaltverherrlichende oder die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland verletzende Inhalte an PIGMENTPOL zu übersenden. Verstößt der Kunde gegen diese Verpflichtung, so ist PIGMENTPOL zur außerordentlichen und fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Weitere Rechte und Ansprüche von PIGMENTPOL bleiben unberührt.
(3) Der Kunde ist verpflichtet, die von ihm übermittelten Druckdaten vor Übermittlung an PIGMENTPOL sorgfältig darauf hin zu prüfen, ob diese für den auszuführenden Druckauftrag geeignet sind und den vorstehenden Anforderungen entsprechen.
(4) Der Kunde ist zudem verpflichtet, sich bei PIGMENTPOL vor Übersendung der Druckdaten über die technischen Anforderungen an Dateiformate aktiv zu informieren. Nebst dem jeweiligen Sachbearbeiter stehen dem Kunden hierzu auch die Telefonnummer 0351/4143410 und die E-Mailadresse dresden@pigmentpol.de zur Verfügung.

§ 5 Prüfung der Druckdaten durch PIGMENTPOL

(1) PIGMENTPOL ist grundsätzlich nicht zur Prüfung der Druckdaten verpflichtet. Die Gefahr etwaiger Fehler der Druckerzeugnisse infolge fehlerhafter Druckdaten trägt insoweit allein der Kunde.
(2) Zu einer Prüfung der Inhalte hinsichtlich eines Verstoßes gegen das Verbot aus § 4 Absatz 2 ist PIGMENTPOL berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§ 6 Andrucke

(1) Der Kunde kann gegen besondere Vergütung die Erstellung von Andrucke verlangen.
(2) Der Kunde hat zur Meidung von Lieferverzögerungen im Falle des Fehlens von Beanstandungen nach Lieferung des Andruckes unverzüglich den Druck freizugeben. Mit Freigabe bestätigt der Kunde die Druckdaten in der durch den Andruck verkörperten Form nach Maßgabe der

vereinbarten Qualitätsstandards, Toleranzen und Farbabweichungen.
(3) Falls der Kunde den Andruck ablehnt, muss er PIGMENTPOL ggf. überarbeitete Druckdaten oder -vorlagen senden (Mitwirkungshandlung des Kunden). In diesem Fall beginnt die ursprünglich vom Kunden gewählte Leistungszeit mit Eingang der überarbeiteten Daten und Vorlagen neu.

§ 7 Preise

(1) Die Preise der von PIGMENTPOL geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der im Zeitpunkt der Vereinbarung der jeweiligen Leistungserbringung geltenden aktuellen Preisliste von PIGMENTPOL, der Auftragsbestätigung und gegebenenfalls vereinbarten Vertragsänderungen und -ergänzungen.
(2) Die angegebenen Preise beinhalten den Druck, Verpackung sowie den einmaligen Versand zum Kunden, soweit sich aus der Auftragsbestätigung und ggf. vereinbarten Vertragsänderungen und -ergänzungen nichts anderes ergibt. Alle Preise sind Nettopreise zzgl. der gesetzlichen MwSt., soweit eine solche anfällt. Im Preis nicht inbegriffen sind bei der Lieferung ins Ausland – vorbehaltlich einer abweichenden Regelung im Einzelfall – Steuern, Abgaben und Zölle.
(3) Kosten, die durch nachträgliche vom Kunden veranlasste Änderungen seiner Druckdaten bedingt sind, werden gesondert berechnet.

§ 8 Rechnungsstellung und Zahlung

(1) PIGMENTPOL stellt dem Kunden über den zu zahlenden Betrag eine Rechnung aus. Diese liegt der Ware bei oder wird gesondert per Post zugestellt.
(2) Ist im Einzelfall Zahlung im Voraus vereinbart, so hat die Zahlung spätestens sieben Tage nach Zugang der Auftragsbestätigung zu erfolgen. Soweit im Zuge der Leistungserbringung durch PIGMENTPOL Zusatzleistungen erbracht werden und diese nicht ebenfalls im Voraus zu vergüten sind, erfolgt die Zahlung durch Überweisung auf Rechnung.
(3) Rechnungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu begleichen.
(4) PIGMENTPOL ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Kunden über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist PIGMENTPOL berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
(5) Eine Zahlung ist erst dann erfolgt, wenn PIGMENTPOL über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks ist die Zahlung erst erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
(6) Im Falle der Ablehnung des Lastschriftzugs oder von Rücklastschriften, hat der Kunde die der PIGMENTPOL von der ausführenden Bank in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten, es sei denn, der Kunde hat dies nicht zu vertreten.

§ 9 Leistungszeit und Verzug

(1) Lieferfristen oder Termine, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen der Schriftform. Leistungszeiten werden ausschließlich in Arbeitstagen (Montag - Freitag) gerechnet.
(2) Wurde eine Versendung des Produkts vereinbart, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
(3) Treten Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die PIGMENTPOL die Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und die PIGMENTPOL nicht zu vertreten hat, so haftet PIGMENTPOL nicht; sofern die Behinderung und das Hindernis von vorübergehender Dauer ist. Zu Leistungsverzögerungen gemäß Satz 1 können insbesondere Betriebsstörungen jeglicher Art, Schwierigkeit in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streik, rechtmäßige Aussperrung, behördliche Anordnungen oder ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten gehören. PIGMENTPOL ist in diesem Falle berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Bei Hindernissen von nicht nur vorübergehender Dauer ist PIGMENTPOL berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde ist nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.
(4) Die Einhaltung der Leistungszeit durch PIGMENTPOL setzt die rechtzeitige, vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der erforderlichen Mitwirkungshandlungen des Kunden einschließlich der Übermittlung der druckfähigen Druckdaten und ggf. Druckfreigabe durch den Kunden sowie – soweit Vorkasse vereinbart ist – den Zahlungseingang bzw. bei der Kreditkartenzahlung die Genehmigung der Zahlung durch die Kreditkartengesellschaft voraus.

§ 10 Abholung, Lieferung und Gefahrübergang

(1) Ist Abholung durch den Kunden vereinbart, so stellt PIGMENTPOL die Ware in den üblichen Geschäftszeiten an der vereinbarten Adresse zur Abholung bereit und zeigt dem Kunden die Abholbereitschaft an. Die Ware ist in Ermangelung einer gesonderten Vereinbarung dann innerhalb einer Woche ab Anzeihe vom Kunden abzuholen. Gerät der Kunde mit der Abholung in Verzug, ist PIGMENTPOL berechtigt, dem Kunden eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf dem Kunden die Ware auf dessen Kosten zu übersenden. PIGMENTPOL wird den Kunden im Rahmen der Nachfristsetzung auf die Rechtsfolge

des Fristablaufs hinweisen. Weitergehende Ansprüche von PIGMENTPOL, z. B. auf Erstattung von Lagerkosten, bleiben davon unberührt. In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit deren Übergabe auf den Kunden über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

(2) Ist der Versand der Ware an den Kunden vereinbart, so versendet PIGMENTPOL auf Verlangen des Kunden die Ware nach einem anderen Ort. In diesem Fall geht die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Kunden über, sobald PIGMENTPOL die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat. Dies gilt unabhängig davon, wer die Versendungskosten trägt und auch dann, wenn die Beförderung durch eigene Mitarbeiter von PIGMENTPOL geschieht. Verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr von dem Tag auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und PIGMENTPOL dies dem Kunden angezeigt hat.
(3) Auf Wunsch des Kunden wird die Sendung auf Kosten des Kunden durch PIGMENTPOL gegen versicherbare Schäden versichert.
(4) Kommt die Lieferung als unzustellbar zurück, so ist PIGMENTPOL zu einer Verwahrung für den Kunden nicht verpflichtet, es sei denn, der Kunde hat das Zustellungshindernis nicht zu vertreten. PIGMENTPOL ist berechtigt die Lieferung nach Prüfung der Ordnungsgemäßheit des Versands, Versand einer Benachrichtigung an eine vom Kunden hinterlegte E-Mail- oder Faxadresse und Ablauf einer angemessenen Frist zur Abholung zu verzichten; der Vergütungsanspruch durch PIGMENTPOL bleibt davon unberührt. Die vorübergehende Verwahrung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.
(5) PIGMENTPOL ist nur zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, PIGMENTPOL erklärt sich zur Übernahme des Mehraufwands oder vorbenannter zusätzlicher Kosten bereit).

§ 11 Eigentumsverbehalt

(1) Zur Sicherung der Werklohnforderung von PIGMENTPOL gelten die nachfolgenden Regelungen.
(2) Unverarbeitete Ware bleibt Eigentum von PIGMENTPOL (nachfolgend „Vorbehaltsware“). Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für PIGMENTPOL als Hersteller, jedoch ohne dass daraus eine Vergütungspflicht für PIGMENTPOL entsteht. Erlischt das Eigentum von PIGMENTPOL durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum von PIGMENTPOL an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf PIGMENTPOL übergeht. Der Kunde verwahrt das Eigentum von PIGMENTPOL unentgeltlich.
(3) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an PIGMENTPOL ab. PIGMENTPOL verpflichtet sich jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies aber der Fall, kann PIGMENTPOL verlangen, dass der Kunde PIGMENTPOL unverzüglich die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen auf seine Kosten aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
(4) PIGMENTPOL ermächtigt den Kunden wiederuffällig, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
(5) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf das Eigentum von PIGMENTPOL hinweisen und PIGMENTPOL unverzüglich benachrichtigen, damit PIGMENTPOL die eigenen Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, PIGMENTPOL die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.
(6) PIGMENTPOL verpflichtet sich, die PIGMENTPOL zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der gesamten Sicherheiten die zu sichernden Forderungen im Nennwert um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt PIGMENTPOL.

(7) Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug des Kunden, ist PIGMENTPOL berechtigt, die Herausgabe der Sache zu verlangen. Damit endet das vorläufige Recht der Kunden zum Behaltendessen. Eine Kündigung oder ein Rücktritt vom Vertrag sind damit im Zweifel nicht verbunden. Die Sicherheiten obliegen PIGMENTPOL.
(8) Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere Zahlungsverzug des Kunden, ist PIGMENTPOL berechtigt, die Herausgabe der Sache zu verlangen. Damit endet das vorläufige Recht der Kunden zum Behaltendessen. Eine Kündigung oder ein Rücktritt vom Vertrag sind damit im Zweifel nicht verbunden.

§ 12 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

(1) Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch ohne die weiteren Voraussetzungen aus Satz 1 auch dann berechtigt, wenn das Zurückbehaltungsrecht wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend gemacht wird.
(2) Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von PIGMENTPOL an Dritte abtreten.

§ 13 Mängelrechte

(1) Sachmängelrechte sind insoweit ausgeschlossen, als der Mangel auf der Übersendung fehlerhafter, unvollständiger oder sonst unkorrekter Druckdaten durch den Kunden beruht.
(2) Mängelansprüche bestehen darüber hinaus nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.
(3) Für Schadensersatzansprüche gelten im Übrigen die Bestimmungen in § 14 (Haftung).

§ 14 Haftung

(1) PIGMENTPOL leistet Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus rechtsgeschäftlichen und rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnissen, Pflichtverletzung und unerlaubter Handlung), nur in folgendem Umfang:
a) Die Haftung bei Vorsatz und aus Garantie ist unbeschränkt.
b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbarer Schadens.
c) Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), haftet PIGMENTPOL jedoch in Höhe des bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbarer Schadens.
d) Befindet sich PIGMENTPOL mit seiner Leistung in Verzug, so haftet PIGMENTPOL wegen dieser Leistung auch für Zufall unbeschränkt, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.
(2) Soweit die Haftung von PIGMENTPOL ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von PIGMENTPOL.
(3) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 15 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist beträgt
a) für Ansprüche auf Rückzahlung der Vergütung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr, jedoch nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;
b) bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr;
c) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln zwei Jahre, wenn der Rechtsmangel in einem Ausschließlichkeitsrecht eines Dritten liegt, auf Grund dessen der Dritte Herausgabe oder Vernichtung der dem Kunden überlassenen Gegenstände verlangen kann;
d) bei anderen Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre.
(2) Die Verjährung beginnt vorbehaltlich einer abweichenden einzelvertraglichen Regelung in den Fällen von Absatz 2 lit. a) bis c) nach den gesetzlichen Vorschriften des anzuwendenden Gewährleistungsrechts, im Falle des lit. d) ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den Anspruchsgrundlegenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.
(3) Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.
(4) Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und in den in § 14 Absatz 3 genannten Fällen gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 16 Urheberrecht, Freistellung von PIGMENTPOL

(1) Der Kunde stellt sicher, dass er sämtliche Rechte zur Nutzung, Weitergabe und Veröffentlichung der übertragenen Daten, insbesondere im Hinblick auf Text- und Bildmaterial besitzt.
(2) Der Kunde hat der PIGMENTPOL aus der Inanspruchnahme durch Dritte wegen der Verletzung von Schutzrechten und sonstigen Rechten resultierenden Schäden zu ersetzen; es sei denn, dass er diesen nicht zu vertreten hat. Der Kunde stellt PIGMENTPOL von allen Nachteilen frei, welche PIGMENTPOL aufgrund der Inanspruchnahme durch Dritte wegen vom Kunden zu vertretender schädigender Handlungen entstehen.

§ 17 Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der jeweilige Sitz von PIGMENTPOL. Für Klagen und prozessuale Anträge seitens PIGMENTPOL gegen den Kunden gilt zudem jeder weitere gesetzliche Gerichtsstand des Kunden.